

VO-SF - welche Fristen in NRW??

Beitrag von „Lea“ vom 1. November 2004 13:35

Hallo Jule,

bei uns ist es so, dass es 2 Fristen gibt; Februar und Oktober. Ich vermute aber, dass Flip Recht hat, und die jeweiligen Schulämter dies individuell regeln. Bei uns müssen wir uns nach Folgendem richten:

Februar ist der "offizielle" Termin, d. h. für reguläre Anträge. Oktober für Ausnahmefälle, beispielsweise für Lernanfänger, oder wenn du im Verlaufe des ersten Schulhalbjahres feststellst, dass ein Kind nicht für die Regelschule geeignet ist.

Auf jeden Fall musst du im Vorfeld (als Anlage zum Antrag, egal, ob die Schule oder die Erziehungsberechtigten das Verfahren einleiten) einen sehr (!) ausführlichen Bericht schreiben, in dem du die Schwierigkeiten des Kindes darlegst, damit das Schulamt dem Antrag stattgibt. Erst dann wird ja der Sonderpädagoge beauftragt, der bei dir im Unterricht hospitiert, das Kind beobachtet und es dann (meist in 2 zeitlich verschobenen Phasen) testet. Abschließend schreibt ihr dann gemeinsam ein Gutachten (in der Regel verfasst der Sonderpädagoge dies alleine, aber ihr müsst es beide unterschreiben) und führt ein gemeinsames, abschließendes Gespräch mit den Eltern.

In deinem Gutachten im Vorfeld musst du ausführliche Aussagen zur häuslichen Umgebung des Kindes machen, Aussagen über das Sozial- und Arbeitsverhalten, sowie Aussagen zum Leistungsstand in den einzelnen Fächern. Hier gewichtet du je nachdem, welchen Förderbedarf das Kind deiner Vermutung nach hat (Lernbehinderung, Sprachbehinderung etc.).

Wenn du genaueres wissen möchtest, dann schreib ruhig (auch per PN).

LG Lea